



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

ENTWURF

ERLÄUTERUNGEN ZUR NICHTIGKEIT DES ZÜCHTERRECHTS
NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

*vom Verbandsbüro erstelltes Dokument
zu prüfen vom Rat während seiner dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung
vom 22. Oktober 2009 in Genf*

Anmerkung zum Entwurf

Die **Endnoten** sind Hintergrundinformationen für die Prüfung dieses Entwurfs und werden im endgültigen, veröffentlichten Dokument nicht erscheinen.

Fußnoten werden im veröffentlichten Dokument beibehalten.

ERLÄUTERUNGEN ZUR NICHTIGKEIT DES ZÜCHTERRECHTS NACH DEM UPOV- ÜBEREINKOMMEN	3
VORWORT	3
ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE NICHTIGKEIT DES ZÜCHTERRECHTS	4
ABSCHNITT II: BESTIMMTE ASPEKTE DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE NICHTIGKEIT DES ZÜCHTERRECHTS	6

ERLÄUTERUNGEN ZUR NICHTIGKEIT DES ZÜCHTERRECHTS
NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN^a

VORWORT

1. Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

2. Die Erläuterungen in Abschnitt II geben Anleitung zu bestimmten Aspekten der in Artikel 21 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und in Artikel 10 Absatz 1 und 4 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen über die Aufhebung des Züchterrechts.

ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE NICHTIGKEIT DES ZÜCHTERRECHTS

3. Die in Artikel 21 der Akte von 1991 und in Artikel 10 Absatz 1 und 4 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen über die Nichtigkeit des Züchterrechts sind nachstehend wiedergegeben:

Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 21

Nichtigkeit des Züchterrechts

1) [*Nichtigkeitsgründe*] Das Züchterrecht wird für nichtig erklärt, wenn festgestellt wird,

i) daß die in Artikel 6 oder 7 festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren,

ii) daß, falls der Erteilung des Züchterrechts im wesentlichen die vom Züchter gegebenen Auskünfte und eingereichten Unterlagen zugrunde gelegt wurden, die in Artikel 8 oder 9 festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren ^[1]oder

iii) daß das Züchterrecht einer nichtberechtigten Person erteilt worden ist, es sei denn, daß es der berechtigten Person übertragen wird^[2].

2) [*Ausschluß anderer Gründe*] Aus anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Gründen darf das Züchterrecht nicht für nichtig erklärt werden.

^[1] Die Akte von 1978 enthält keine Artikel 21 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 entsprechende Bestimmung.

^[2] Die Akte von 1978 enthält keine Artikel 21 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 entsprechende Bestimmung.

Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 10

Nichtigkeit [und Aufhebung] des Züchterrechts

(1) Das Recht des Züchters wird nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechtes eines jeden Verbandsstaats für nichtig erklärt, wenn sich herausstellt, daß die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Schutzrechts tatsächlich nicht erfüllt waren.

[...]^[3]

(4) Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann das Recht des Züchters weder für nichtig erklärt noch aufgehoben werden.

^[3] Die Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 von Artikel 10 der Akte von 1978 betreffen die Aufhebung des Züchterrechts (vergleiche Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/CAN/1)).

ABSCHNITT II: BESTIMMTE ASPEKTE DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE
NICHTIGKEIT DES ZÜCHTERRECHTS

4. Wird ein Züchterrecht für nichtig erklärt, läuft dies darauf hinaus, daß erklärt wird, es sei ein ungültiges Recht und hätte gar nicht erteilt worden sein sollen. Ein Züchterrecht, das aufgehoben wurde, war hingegen bis zum Tag der Aufhebung und insbesondere zum Zeitpunkt der Erteilung gültig (vergleiche Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/CAN/1)).

5. Die Verwendung des Begriffs „erklärt ... für nichtig“ stellt klar, daß die zuständige Behörde das Züchterrecht für nichtig erklären muß, wenn die in Artikel 21 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens erwähnten Kriterien erfüllt sind.

^a Vom CAJ auf dem Schriftweg gebilligter Wortlaut (Dokumente CAJ/58/6 und UPOV/EXN/NUL Draft 1)

[Ende des Dokuments]